

Satzung

über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Schenkendöbern

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) und des § 45 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197) hat die Gemeindevertreterversammlung in der Sitzung am **18.01.2005** folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Schenkendöbern ist gemäß § 2 (1) Nr. 1 BbgBKG Aufgabenträger und nimmt gemäß § 2 (2) die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Die Gemeinde Schenkendöbern unterhält aufgrund des § 3 Abs.1 Nr. 1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr und gewährleistet eine angemessene Löschwasserversorgung.

§ 2

Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Schenkendöbern verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und der Hilfe leistenden Feuerwehren im Sinne des § 45 BbgBKG entstandenen Kosten.

(2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.

(4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 (1) Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Schenkendöbern auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(5) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes (Gebühren) für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr ist verpflichtet, wer einen Tatbestand nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung erfüllt (Gebührensschuldner). Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5 Fälligkeit

Der Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung / Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 20. Januar 2005

Jeschke
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schenkendöbern

1. Personaleinsatz	je Stunde / €
Einsatzleiter	25,-
Zugführer	20,-
Gruppenführer	18,-
alle anderen Angehörigen	15,-
Diensthabender Verwaltung	35,-
2. Fahrzeugeinsatz	je Stunde / €
Einsatzleitwagen	50,-
Kleinlöschfahrzeuge / Tragkraftspritzenfahrzeuge	45,- / 55,-
Löschgruppenfahrzeug bis 7,5 t	70,-
Löschgruppenfahrzeug über 7,5 t	85,-
Tanklöschfahrzeug	100,-
Hubrettungsfahrzeuge	120,-
Rüstwagen	140,-
Gerätewagen	155,-
Schlauchwagen	40,-
Vorausrüstwagen	70,-
Mannschaftstransportfahrzeug	45,-
Feuerwehranhänger	25,-
Feuerwehrkrad	20,-
Feuerwehrboot / mit Motor	20,- / 35,-
TSA/STA (Schlauchtransportanhänger)	30,-
BLA (Beleuchtungsanhänger)	30,-
Belüftungsgerät	25,-

In diesen Sätzen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme des verwendeten Materials (Ölbinder, Wasser usw.), enthalten.
Die Kosten für die Besatzung der Fahrzeuge werden nach den im Punkt 1 aufgeführten Sätzen berechnet.

3. Fahrzeugeinsatz nach km-Pauschale	je Kilometer / €
Personenkraftwagen	0,25
Kraftfahrzeuge bis 7,5 t	0,35
Kraftfahrzeuge über 7,5 t	0,55

Die Berechnung nach diesem Punkt erfolgt, wenn ein Fahrzeug nur zum Transport von Mannschaften und / oder Geräten eingesetzt wird. Die Kosten für die Fahrzeugbesatzungen werden zusätzlich nach Punkt 1 berechnet.

4. Geräte	pro angefangener Stunde / €
Elektropumpe	15,-
Wassersauger	15,-
Stromerzeuger	20,-
zwei- oder dreiteilige Schiebeleiter	10,-
Schlauchboot	20,-
Steckleiter (je Teil)	5,-

Wasserführende Armaturen	15,-
Arbeitsleinen	5,-
Schlauchbrücke (je Paar)	10,-
Kübelspritze	5,-
Feuerlöscher	Kostenersatz nach Befüllung
Saug- oder B-Druckschlauch	pauschal pro h 15,-
C-Druckschlauch	pauschal pro h 15,-
Motorsäge	20,-
Atenschutzgeräte	25,- pro Stück

5. Leistungen mit Pauschalbeträgen

Batterie abklemmen	10,-
Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	50,-
Vorsätzliche grundlose Alarmierung	260,-

6. Sachkosten für Verbrauchsmaterial

Sachkosten für Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel usw.) werden zusätzlich zu den Personal-Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis (Einkaufspreis) berechnet.

7. Gebührenberechnung

Gebühren nach Tagen oder Stunden werden für die Zeit vom Ausrücken der Feuerwehr ab Feuerwache oder Gerätehaus bis zu ihrer Rückkehr berechnet.

Gebühren für angefangene Tage oder für die erste angefangene Stunde sind voll zu entrichten. Die Gebührenberechnung für Kraftfahrzeuge nach Kilometersätzen erfolgt für die gesamte Fahrstrecke von der Abfahrt bis zur Rückkehr in die Feuerwache oder das Gerätehaus nach Tachometerstand.

Für die Gebührenberechnung sind nur die für den Einsatz notwendige Anzahl der handelnden Personen und benötigten Fahrzeuge zu Grunde zu legen.

8. Sach- und Personalkosten Dritter

Bei Inanspruchnahme Dritter werden als Kostenersatz von den Gebührenscheidnern im Sinne des § 3 dieser Satzung die Kosten verlangt, die der Gemeinde Schenkendöbern durch Dritte in Rechnung gestellt worden sind.